

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Handlung begeht, um eine Frau zur Prostitution zu bringen, oder wer ein minderjähriges Mädchen mit dessen Einwilligung außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Prostitution verbringt.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Durch die **Bekämpfung des Menschenhandels** leistet die DDR einen Beitrag zur Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — eine Aufgabe, die zu den Grundanliegen der Vereinten Nationen gehört (siehe dazu die Präambel sowie die Art. 1 Abs. 3 und 55 der Charta der UNO).

Die Aufnahme dieser Bestimmung ergibt sich auch aus den von der DDR anerkannten internationalen Konventionen, wonach solche Verbrechen in allen Ländern, die diesen Konventionen beigetreten sind, unter Strafe zu stellen sind. Dazu gehören die Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. 9. 1921 (RGBl. II 1924 S. 180) und das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. 5. 1910 (RGBl. 1913 S. 31). In der Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. 4. 1959 (GBl. I S. 505) hat die DDR ausdrücklich erklärt, daß sie diese völkerrechtlichen Vereinbarungen anwendet. Sie dokumentiert damit als souveräner Staat ihre Bereitschaft, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen.

2. Abs. 1 unterscheidet drei **Begehungsformen** des Menschenhandels:

- die Entführung eines Menschen,
- die rechtswidrige Nötigung eines Menschen zum Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet,
- die Verbringung eines Menschen in außerhalb des Staatsgebietes der DDR liegende Gebiete (z. B. Westberlin) oder Staaten (ausländische Staaten oder die westdeutsche Bundesrepublik).

Das Mittel zur Verwirklichung dieser Begehungsformen des Menschenhandels ist die Anwendung von Gewalt, die Drohung oder Täuschung. (Zum Begriff der Gewalt und der Drohung vgl. auch § 121 Anm. 2 und 3.) Da die Drohung nach dem Tatbestand nicht auf die Androhung schwerer Nachteile eingeschränkt ist, kommt hier jede Inaussichtstellung eines gegenwärtigen oder zukünftigen Nachteils in Betracht. Als Täuschung ist hier jede Erregung eines Irrtums anzusehen, die z. B. darauf abzielt, einen anderen Menschen zum Verlassen des Staatsgebietes der DDR oder zum rechtswidrigen Aufenthalt in einem anderen Staatsgebiet zu bewegen, oder die die Durchführung des Menschenhandels auf eine andere Weise ermöglichen bzw. erleichtern soll.

Während sich Abs. 1 gegen die verschiedensten Formen des Menschenhandels ohne Rücksicht auf die damit verfolgten Zwecke richtet, erfaßt Abs. 2 solche Formen des Menschenhandels, die der Prostitution dienen.